

Aktenzeichen:

1 RA 9/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 17. Juli 1957

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juli 1957

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 27. November 1956 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger unter Aufhebung ihres Bescheids vom 3. Mai 1955 einen neuen Bescheid zu erteilen und hierbei der Berechnung des Mehrbetrags nach dem Rentenmehrbetrags-Gesetz vom 23. November 1954 (BGBl. I S. 345) den Steigerungsbetrag aus der Rentenversicherung der Arbeiter so zugrunde zu legen, wie er sich ohne Anwendung des § 1544 d der Reichsversicherungsordnung in der bis zum Inkrafttreten des Arbeiterversicherungs-Neuregelungsgesetzes geltenden Fassung ergibt.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten seiner Rechtsverfolgung zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Mit Bescheid vom 12. April 1950 bewilligte die Versicherungsanstalt Berlin (VAB.) dem Kläger vom 1. Dezember 1949 an "Versichertenrente". Auf Grund des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht (BSVAG) vom 3. Dezember 1950 wurde diese Rente in dem Bescheid vom 16. Mai 1951 nach Grund- und Steigerungsbetrag neu errechnet. Dabei wurden sowohl die Beiträge des Klägers zur Invalidenversicherung (JV.) wie auch seine Beiträge zur Angestelltenversicherung (AV.) berücksichtigt, der Steigerungsbetrag aus den Beiträgen zur JV. aber nach § 1544 d der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. gekürzt. Nach Erlass des Rentenmehrbetragsgesetzes (RMG) vom 23. November 1954 (BGBl. I S. 345) berechnete die Beklagte, die inzwischen die Aufgaben der AV. übernommen hatte, in dem Bescheid vom 3. Mai 1955 den Mehrbetrag zu der Rente des Klägers unter Zugrundelegung des ungekürzten Steigerungsbetrags der AV. und des gekürzten Steigerungsbetrags der JV. Durch Urteil vom 2. November 1955 verurteilte das Sozialgericht (SG.) Berlin die Beklagte zur Berechnung des Mehrbetrags nach dem ungekürzten Steigerungsbetrag der JV. und zur Nachzahlung des Differenzbetrags vom Inkrafttreten des RMG an. Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG.) Berlin dieses Urteil auf und wies die Klage ab: § 1544 d RVO a.F. sei keine Kürzungsvorschrift im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 RMG, § 3 Abs. 3 RMG stelle eine Sonderregelung für Wanderrenten dar, der Mehrbetrag sei bei Wanderrenten nach dem in der tatsächlich gezahlten Rente enthaltenen Steigerungsbetrag zu errechnen, weil nur so die einfache und schnelle Berechnung des Mehrbetrags, die § 3 Abs. 3 RMG offensichtlich erstrebe, möglich sei. Die Revision wurde zugelassen.

Der Kläger legte gegen das Urteil des LSG., das ihm am 12. Dezember 1956 zugestellt wurde, am 10. Januar 1957 Revision ein und begründete sie gleichzeitig: § 1544 d RVO a.F. sei eine Kürzungsvorschrift im Sinne von § 3 Abs. 2 RMG; bei der Berech-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nung des Mehrbetrags sei deshalb von dem ungekürzten Steigerungsbetrag der JV. auszugehen. Er beantragte, die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 3. Mai 1955 und Aufhebung des Urteils des LSG. Berlin vom 27. November 1956 und Bestätigung des Urteils des SG. Berlin vom 2. November 1955 zu verurteilen, bei der Berechnung des Mehrbetrags denjenigen Steigerungsbetrag aus der JV. zugrunde zu legen, der sich ohne Anwendung der Kürzungsvorschriften des § 1544 d RVO ergibt.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen: § 3 Abs. 3 RMG enthalte eine Sonderregelung für Wanderrenten; dem Gesetzgeber sei es darauf angekommen, die Errechnung des Mehrbetrags nach Möglichkeit zu vereinfachen; dieser Zweck sei nur zu erreichen, wenn von dem Steigerungsbetrag in der tatsächlich gezahlten Höhe ausgegangen werde.

II.

Die Revision ist zulässig, sie ist auch begründet.

Der Kläger kann die Berechnung des Rentenmehrbetrages nach seinen ungekürzten Steigerungsbeträgen aus der JV. verlangen.

Die Vorschriften für die Berechnung der Mehrbeträge zu den beim Inkrafttreten des RMG laufenden Renten (Bestandsrenten) enthält § 3 RMG; Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß der Mehrbetrag nach Vomhundertsätzen des Steigerungsbetrags der Bestandsrente festzustellen ist, Abs. 2 regelt im einzelnen, wie hierbei vorzugehen ist; danach ist, sofern bei der Feststellung einer Bestandsrente Kürzungs- oder Ruhensvorschriften angewendet worden sind, der Errechnung des Mehrbetrags der Steigerungsbetrag zugrunde zu legen, der sich ohne Anwendung dieser Vorschriften ergeben würde.

§ 3 Abs. 2 RMG gilt auch für Wanderrenten. Der Gesetzgeber hat keinen Unterschied zwischen Renten gemacht, die nur den Steigerungsbetrag aus einem Zweig der Rentenversicherung enthalten und Renten, die Steigerungsbeträge aus mehreren Versicherungszweigen enthalten.

Das RMG ist zwar auf Grund eines Gesetzentwurfs des Bundestags entstanden, es deckt sich aber dieser Entwurf mit einem kurz zuvor von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleiteten



Gesetzentwurf und den Änderungsvorschlägen des Bundesrats zu diesem Entwurf (Bundestagsdrucksache Nr. 820, 8/9; Bundesratsdrucksache Nr. 298/54). Die Bundesregierung hatte im § 4 ihres Entwurfs (entspricht dem § 3 des RMG) keine Bestimmungen über die Art der Ermittlung des Steigerungsbetrags getroffen, ebenso nicht über die Frage, ob Ruhens- oder Kürzungsvorschriften zu beachten sind. Der Bundesrat führte deshalb in Punkt 7 seiner Stellungnahme aus:

"Es wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei der Berechnung des Mehrbetrags nach § 4 ergeben werden. Es wird für erforderlich gehalten, im Gesetz den Versicherungsträgern eine Ermächtigung zu geben, die es ermöglicht, vom Rentenzahlbetrag nach Abzug der sonstigen Rentenbestandteile auszugehen und so den Steigerungsbetrag, nach dem sich der Mehrbetrag errechnet, zu ermitteln".

Diese Stellungnahme des Bundesrats galt für alle Renten, nicht nur für Wanderrenten. In dem Entwurf des Bundestags wurde dann zwar entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats die Ermittlung des Mehrbetrages ausdrücklich geregelt, gleichzeitig aber auch in § 3 RMG die Vorschrift über Nichtanwendung der Kürzungs- und Ruhensbestimmungen eingefügt. Die Schwierigkeiten, auf die der Bundesrat hingewiesen hatte, wurden mithin bewußt in Kauf genommen; auch bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs kam nie zur Sprache, daß die Vorschrift für Wanderrenten nicht gelten soll.

Auch § 3 Abs. 3 RMG läßt nicht erkennen, daß hinsichtlich der Berücksichtigung von Kürzungs- und Ruhensvorschriften für die Errechnung des Mehrbetrages bei Wanderrenten eine Sonderregelung gelten soll. Daraus, daß Abs. 3 sich nur auf Wanderrenten bezieht, kann nicht hergeleitet werden, daß die Errechnung des Mehrbetrages bei Wanderrenten eine eigene und besondere Regelung gefunden habe. Der Wortlaut des Abs. 3 zeigt schon durch den Hinweis auf Abs. 1 deutlich, daß dies nicht beabsichtigt gewesen ist. Nach Abs. 1 erfolgt die Feststellung des Mehrbetrages "nach Vomhundertsätzen des Steigerungsbetrages", nämlich des Steigerungsbetrages, dessen Art der Ermittlung im Abs. 2 vorge-schrieben ist. Eine andere Auslegung ist auch nicht möglich, wenn man beachtet, daß Abs. 3 sagt, der Mehrbetrag bei Wanderrenten sei "einheitlich" nach Vomhundertsätzen des feststellenden



Versicherungsträgers zu berechnen. Die Beklagte will dieser Vorschrift entnehmen, es sei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Mehrbetrag ohne eine besondere Berechnung hinsichtlich des Steigerungsbetrages zu gewähren, um so die Feststellung des Mehrbetrages zu vereinfachen und die schnelle Auszahlung zu ermöglichen; allein aus dieser Absicht heraus will sie das Gesetz auslegen. Das ist indessen nicht möglich. Der Gesetzgeber wollte nicht allein eine schnelle Hilfe geben. Eine solche hätte er einfacher - wie schon früher - durch die Erhöhung der Renten um feste Beträge gewähren können. Es lag ihm aber bei dem RMG daran, nicht nur schnell, sondern auch "individuell" zu helfen, und dazu war auch die "individuelle" Berechnung des Steigerungsbetrages erforderlich (vgl. die mündliche Begründung des RMG in der 45. Sitzung des 2. Deutschen Bundestags - S. 2198 D der Verhandlungen).

Angesichts der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und § 4 RMG getroffenen Regelungen war übrigens die Absicht der schnellen Hilfe ohnehin nur teilweise zu verwirklichen. Auch bei den Renten mit gekürzten oder ruhenden Steigerungsbeträgen und bei den Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung konnten die Mehrbeträge nicht "maschinell" berechnet werden; bei den Renten der Knappschaft mußte nach § 4 RMG der Mehrbetrag in jedem Fall besonders berechnet werden, wobei unter Umständen sechs verschiedene Vomhundertsätze (§ 2 RMG) anzuwenden waren, da es sich bei den knappschaftlichen Renten etwa zu 90 % um Wanderrenten handelt (vgl. dazu Jantz-Orda, Renten-Mehrbetragsgesetz § 4 Anm. 1). Der Grund dieser Regelung kann nicht darin liegen, daß in dem einen Fall schneller, in dem anderen langsamer Hilfe geleistet werden sollte. Das wäre unverständlich. Er kann nur darin liegen, die individuelle Bemessung des Mehrbetrages zu ermöglichen, soweit dies nach den Unterlagen der Versicherungsträger möglich ist. Den Trägern der JV. und AV. ist es rein technisch nicht möglich, nachträglich - wie in der knappschaftlichen Rentenversicherung - noch festzustellen, auf welche Zeiten welche Steigerungsbeträge entfallen. Die Beitragsunterlagen, aus denen sich dies ergeben hätte, sind nach rechtskräftiger Rentenfestsetzung vernichtet worden, so daß nur noch Anzahl und Höhe, nicht aber der zeitliche Geltungsbereich der Beiträge bekannt sind (Jantz-Orda a.a.O.



§ 3 Anm. 1 S. C 14, § 4 Anm. 1, und S. B 14). Das ist auch der Grund für die unterschiedliche Behandlung der Zugangsrenten (§ 2 RMG) und der Bestandsrenten (§ 3 RMG). Nichts spricht dafür, daß der Gesetzgeber die Berechnung der Mehrbeträge in der JV. und AV. nicht ebenso geregelt hätte wie in der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn die Unterlagen vorhanden gewesen wären.

Nach der mündlichen Begründung der Gesetzesvorlage im Bundestag (2. Wahlperiode 45. Sitzung S. 2195 A ff., insbesondere 2198 ff.) war beabsichtigt, die Anhebung der Renten auf den Entgelt zu beziehen, den die Rentner zur Zeit ihrer Beitragsleistungen bezogen haben. Wer in seiner Versicherungszeit annähernd gleichen Entgelt bezogen hatte, sollte auch die annähernd gleiche Erhöhung der Rente erhalten. Damit sollte sowohl individuell die Beitragsleistung des Versicherten berücksichtigt als auch zugleich auf das Gesamteinkommen abgehoben werden, das der Versicherte zu der Zeit hatte, als Beiträge für ihn entrichtet wurden. Als Grundlage hierfür wurde der Steigerungsbetrag angesehen, denn grundsätzlich wurden Steigerungsbeträge nur für Beiträge gewährt, wobei die Höhe des Steigerungsbetrages abhängig war von der Höhe des Beitrages. Die Beitragshöhe ihrerseits hing wieder von der Entgelthöhe ab, so daß der Steigerungsbetrag auch das Einkommen berücksichtigte.

Auch wenn in den Fällen der Bestandsrenten der Mehrbetrag nach vereinfachten Prozentsätzen errechnet wird, so richtet sich der einzelne Mehrbetrag doch nach den Steigerungsbeträgen. Diese Berechnungsart entspricht also durchaus der Grundidee des Gesetzgebers und steht nicht im Widerspruch zu der Berechnung der Mehrbeträge bei den Zugangsrenten.

Es läßt sich für die Ansicht der Beklagten auch nichts aus dem Umstand herleiten, daß für die Berechnung des Mehrbetrages bei den Bestandsrenten anders als bei den Zugangsrenten auch Steigerungsbeträge aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1938 berücksichtigt werden. Das läßt sich zwanglos aus dem Fehlen der Unterlagen für eine zeitlich genaue Rechnung erklären. Im übrigen aber gilt diese Regel für alle Renten, kann also nicht zur Begründung einer Sonderstellung der Wanderrenten herangezogen werden.



Der günstigere Vomhundertsatz, nach dem die Mehrbeträge der Wanderversicherten berechnet werden, deren Rente von einem Träger der AV. festgestellt wurde, stellt keinen Ausgleich für die unberücksichtigt gebliebenen Steigerungsbeträge der JV. dar. Einmal erhalten alle Rentner der AV. ihren Mehrbetrag nach diesen Vomhundertsätzen, zum anderen versagt diese Argumentation gegenüber den Wanderversicherten, deren Rente von einem Träger der JV. festgestellt worden ist, und deren Mehrbetrag nach dem "ungünstigeren" Vomhundertsatz berechnet wird.

Ist hiernach für Wanderrenten hinsichtlich der Berücksichtigung von Kürzungs- und Ruhensvorschriften keine Sonderregelung getroffen, so kommt es darauf an, ob § 1544 d RVO eine Kürzungsvorschrift im Sinne des § 3 Abs. 2 RMG ist. § 3 Abs. 2 RMG spricht allgemein von "Kürzungs- oder Ruhensvorschriften", bezieht sich also auf alle bestehenden Kürzungs- und Ruhensvorschriften. Ist deshalb § 1544 d Abs. 1 RVO überhaupt eine Kürzungsvorschrift, dann fällt sie auch unter § 3 Abs. 2 RMG. Nun verwendet zwar § 1544 d Abs. 1 RVO nicht den Ausdruck "kürzen", doch ergibt sich aus § 1544 d Abs. 2 RVO, daß auch Abs. 1 im Sinne einer "Kürzung" der Steigerungsbeträge verstanden werden muß. Abs. 2 trifft für die knappschaftliche Rentenversicherung sachlich genau die gleiche Regelung wie Abs. 1 für die übrigen Zweige der Rentenversicherung. Hier verwendet das Gesetz jedoch ausdrücklich das Wort "kürzen". Zudem deutet aber auch schon der Wortlaut des § 1544 d Abs. 1 RVO darauf hin, daß eine "Kürzung" des Steigerungsbetrages beabsichtigt ist. Es wird nämlich "der" Steigerungsbetrag "aus der" Rentenversicherung der Arbeiter geleistet, nicht etwa "ein" Steigerungsbetrag, soweit er "den" Steigerungsbetrag aus der Rentenversicherung der Arbeiter um die angegebenen Beträge übersteigt. Das entspricht dem System der Wanderversicherung, nach dem die Leistungen der einzelnen Versicherungszweige zwar als Gesamtleistung festgestellt werden (§ 1544 g RVO), die Ansprüche auf diese Leistungen aber selbständig bleiben (Brackmann, Hdb. d. Soz. Vers. Stand vom 1.9.1956, S. 806). Der Versicherte hat Anspruch nicht auf einen Gesamtsteigerungsbetrag, der sich aus den Steigerungsbeträgen der JV. und der AV. zusammensetzt, sondern auf den



Steigerungsbetrag aus der AV. und auf den Steigerungsbetrag aus der JV. Das brachte § 1544 g Satz 1 RVO in der bis zur Verordnung vom 22. März 1943 (RGBl. I S. 111) geltenden Fassung deutlich zum Ausdruck. Danach wurden die Steigerungsbeträge "grundsätzlich unverkürzt" gewährt. Nur weil dieser Satz selbstverständlich war, ist er bei der neuen Fassung der §§ 1544 ff. weggelassen worden (vgl. Dobbernack, AN. 1943 II S. 95 [987]). Daraus ergibt sich, daß grundsätzlich der volle Steigerungsbetrag gewährt wird, daß aber dieser volle Steigerungsbetrag dann gekürzt wird, wenn die Voraussetzungen des § 1544 d RVO a.F. vorliegen. Auch Rechtsprechung und Schrifttum haben bisher § 1544 d RVO stets als eine Kürzungsvorschrift und nicht als bloße Berechnungsvorschrift angesehen (RVA. vom 3.11.33, EuM. Bd. 35 S. 278 [279] zum alten Recht; vom 16.5.35, EuM. Bd. 38 S. 80 [82] zu § 1544 g Satz 3 RVO, der dem § 1544 d Abs. 1 RVO entspricht; Reichsarbeitsminister am 17.3.39 [AN. 1939 IV S. 138]; Eckert-Hoffmeister-Dobbernack, Komm. zu VO vom 17.5.1934, Seiten 335, 336; Koch-Hartmann, AVG, 2. Aufl. § 30 [1544 d] Anm. 2; Verbandskomm. zur RVO, 5. Aufl., Stand vom 1.3.56, § 1544 d Anm. 4, 5, 6 und 9, § 1268 Anm. 49, und zwar hier im Zusammenhang mit dem RMG; Brackmann, a.a.O., Seiten 821, 823, 824, 824 a). Wenn Art. 2 § 31 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ausdrücklich sagt, § 1544 d RVO gelte als Kürzungsvorschrift im Sinne des Satzes 2 des § 31, so wird damit nur klargestellt, in welchem Sinne § 1544 d zu verstehen ist.

Die Auslegung, die hier dem § 3 Abs. 2 und 3 RMG gegeben wird, entspricht auch dem Zweck des Gesetzes. Wie bereits dargelegt, knüpft das Gesetz die Höhe des Mehrbetrages ganz bewußt an die Höhe des Steigerungsbetrages. Wenn nach § 1544 d RVO den Wanderversicherten - mit Rücksicht darauf, daß ihnen der Grundbetrag der AV., der höher ist als der Grundbetrag der JV., voll gewährt wird - der Steigerungsbetrag aus der JV. nur insoweit gewährt wird, als er bestimmte Beträge überschreitet, so bedeutet das praktisch, daß die Beitragszahlungen bei der Errechnung des Steigerungsbetrages teilweise unberücksichtigt bleiben; würde man nun bei der Bemessung



des Mehrbetrages diesen Teil der Beitragsleistung nochmals unberücksichtigt lassen, so würde sich der Wanderversicherte bei der Anhebung seiner Rente - und nur darauf kommt es hier an - schlechter stehen als ein Versicherter, der nur zu einem Versicherungszweig Beiträge entrichtet hat, weil dessen Mehrbetrag unter Berücksichtigung aller Steigerungsbeträge, und damit auch der gesamten Beitragsleistung errechnet wird. Selbst wenn beide Versicherte annähernd gleichen Entgelt bezogen haben, würde die Erhöhung der beiden Renten nicht annähernd gleich sein. Das aber widerspricht der Absicht des Gesetzes. Das RMG hat nicht den Vorteil der Wanderversicherten, den diese u.U. durch die Gewährung des höheren Grundbetrages der Rentenversicherung der Angestellten haben und den auch der geringere Steigerungsbetrag aus der JV. nicht in allen Fällen ausgleicht, beseitigen oder beeinträchtigen wollen. Überlegungen, die auf diesen Gesichtspunkt abheben, gehen fehl.

Die Beklagte muß demnach den Rentenmehrbetrag gemäß § 3 Abs. 2 und 3 RMG nach dem ungekürzten Steigerungsbetrag der Rentenversicherung der Arbeiter berechnen (so auch Verbandskomm. § 1268 Anm. 49, Jantz-Orda a.a.O., § 5 Anm. 2); das Urteil des LSG. ist aufzuheben und die Beklagte unter Neufassung des Tenors des Urteils des SG. Berlin vom 2. November 1955 zu verurteilen, dem Kläger unter Aufhebung ihres Bescheids vom 3. Mai 1955 einen neuen Bescheid zu erteilen und hierbei der Berechnung des Mehrbetrages nach dem Rentenmehrbetragsgesetz vom 23. November 1954 (BGBl. I S. 345) den Steigerungsbetrag aus der Rentenversicherung der Arbeiter so zugrunde zu legen, wie er sich ohne Anwendung des § 1544 d RVO in der bis zum Inkrafttreten des Arbeiterversicherungs-Neuregelungsgesetzes geltenden Fassung ergibt. Die Klage ist eine Aufhebungs- und Verpflichtungsklage im Sinne



- 10 -

von § 54 Abs. 1 SGG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)